

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Helmut Gamerith,
Walter Holzer

September 2013

05

193 – 240

Beiträge

Aufnahmen verboten? *Alfred J. Noll* ↻ 196

**Grenzüberschreitende Lizenzierung von Musikwerken und
die Beurteilung der Gegenseitigkeitsverträge** *Anna-Zoe Steiner* ↻ 202

Leitsätze

Nr 62 – 77 ↻ 206

Rechtsprechung

**Jugend-Olympiade in Tirol – Irreführende Werbung über
die Ausstattung einer Sportveranstaltung** *Helmut Gamerith* ↻ 212

Alles muss raus – Aus für den Ausverkauf *Helmut Gamerith* ↻ 214

**Red Bull/Pit Bull – Territoriale Wirkung des Eingriffs in
eine bekannte Gemeinschaftsmarke** ↻ 218

**Zur Belustigung – Rechtsprechungswende im Bildnisschutz –
Fotografierverbot?** *Manfred Büchele* ↻ 228

**Hundertwasserhaus VI – Neuerlicher Rechtsstreit über
einen Eingriff in die Urheberrechte am „Hundertwasserhaus“**
Helmut Gamerith ↻ 234

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

62. Jahrgang 2013

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Helmut Gamerith; PatA Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek.

Schriftleitung: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz.

Wissenschaftlicher Beirat: o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittich, Sekt.-Chef im BMJ i. R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitervorschlag: ÖBI 2013/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6 x jährlich (2 x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2013 beträgt € 264,- (inkl. Versand in Österreich). Einzelheft € 52,80. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien, E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl. (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Helmut Gamerith zum Gedenken

ÖBI 2013/46

Vor knapp zwei Jahren hat Helmut Gamerith seinen 80. Geburtstag gefeiert. Im Geleitwort des aus diesem Anlass erschienenen Festhefts wurden – völlig zu Recht – seine ungebrochene Schaffenskraft und sein sportlicher Auftritt hervorgehoben.

Seine Schaffenskraft blieb Helmut Gamerith bis zuletzt erhalten: Fast alle Entscheidungen in diesem Heft hat noch er bearbeitet, bis zuletzt hat er seine Tätigkeit als Mitglied der ÖBI-Schriftleitung optimal erfüllt und uns dabei immer wieder außerordentlich wertvolle Anregungen gegeben.

Bei seinem Lebenslauf überrascht das nicht: Gameriths Unermüdlichkeit und seine hohe Kompetenz führten ihn – nach seiner Rechtsanwaltsprüfung – seit 1959 in raschen Schritten über das BG Ischl und das OLG Linz schon 1978 an den OGH. Dort wurde er 1993 Senatspräsident. 1995 wurde er auch zum Vizepräsidenten des OGH ernannt. In den Jahren 1998 bis 2001 war Gamerith Präsident des OPM.

Die gleiche Intensität wiesen auch seine literarischen Tätigkeiten auf: Er hat eine Fülle wissenschaftlicher Arbeiten verfasst, war ständiger Mitarbeiter mehrerer juristischer Fachzeitschriften und des Rummel-Kommentars. Überdies lehrte Helmut Gamerith – nach Lehraufträgen für Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien in den Jahren 1989 bis 1997 – seit Jahrzehnten an der Universität Innsbruck. Erst im Vorjahr legte er diese Lehrtätigkeit nieder.

Seit 1990 war Helmut Gamerith Honorarprofessor für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht. 1995 wurde ihm der Berufstitel „Universitätsprofessor“ verliehen.

In ihrer Laudatio zum 80. Geburtstag hob Irmgard Griss die Offenheit für neue Entwicklungen, die große Leistungsfähigkeit und ebenso große Leistungsbereitschaft hervor, die Helmut Gamerith auszeichneten. Bis zu seinem viel zu frühen Tod am 31. 7. 2013 hat sich daran nichts geändert.

Helmut Gamerith, dessen menschliche Größe ebenso in höchstem Maße beeindruckend war wie seine Fachkompetenz, wird uns fehlen.

Lothar Wiltschek

→ Editorial 193
Helmut Gamerith zum Gedenken
Von Lothar Wiltschek

Beiträge

→ Aufnahmen verboten? 196
 Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als Erziehungsmittel, dargestellt am Beispiel von OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12h.
Von Alfred J. Noll

→ Grenzüberschreitende Lizenzierung von Musikwerken in Europa und die kartellrechtliche Beurteilung des Systems der Gegenseitigkeitsverträge 202
 Mehr als 13 Jahre seit Beginn des Kartellverfahrens gegen die in der EU bzw im EWR-Raum ansässigen Verwertungsgesellschaften sowie deren Dachverband CISAC fällt das EuG am 12. 4. 2013 sein mit Spannung erwartetes Urteil. Darin erklärte es die E der Kommission COMP/C2/38698-CISAC v 16. 7. 2008, CISAC, mit welcher eine Kartellabsprache zwischen den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften festgestellt wurde, teilweise für nichtig.
Von Anna-Zoe Steiner

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-LS 2013/62 – 77 206

Rechtsprechung

→ Kochbücher – Zum sachlichen Geltungsbereich des Buchpreisbindungsgesetzes 208
 OGH 17. 4. 2013, 4 Ob 55/13 m
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ iPhone – Ankündigung eines iPhones als Zugabe zu einer Lebensversicherung 209
 OGH 18. 6. 2013, 4 Ob 100/13 d
Mit Anmerkung von Andreas Frauenberger

→ Jugend-Olympiade in Tirol – Irreführende Werbung über die Ausstattung einer Sportveranstaltung 212
 OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 171/12 v
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ Alles muss raus – Aus für den Ausverkauf 214
 OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 15/13 d
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ Red Bull/Pit Bull – Territoriale Wirkung des Eingriffs in eine bekannte Gemeinschaftsmarke. 218
 OGH 15. 1. 2013, 4 Ob 221/12 x

→ Colloseum vs Levi Strauss – Rechtserhaltende Benutzung einer Gemeinschaftsmarke. 222
 EuGH 18. 4. 2013, C-12/12, *Colloseum Holding AG vs Levi Strauss & Co*
Mit Anmerkung von Guido Donath

- Empfohlene Verkaufspreise – Mindestspürbarkeit als Untergrenze
von Empfehlungskartellen 226
OGH als KOG 5. 3. 2013, 16 Ok 1/13
Mit Anmerkung von Raoul Hoffer
- Zur Belustigung – Rechtsprechungswende im Bildnisschutz –
Fotografierverbot? 228
OGH 27. 2. 2013, 6 Ob 256/12 h
Mit Anmerkung und Praxistipp von Manfred Büchele
- Hundertwasserhaus VI – Neuerlicher Rechtsstreit über einen Eingriff
in die Urheberrechte am „Hundertwasserhaus“ 234
OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 190/12 p
Mit Praxistipp von Helmut Gamerith
- Aufzugskartell IV – Mangelnde Aufschlüsselung eines begehrten
Pauschalbetrags 238
OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 168/12 b

Literatur im Überblick

- Zeitschriftenübersicht 240

Standards

- Impressum 193

MANZ online

webERV

Mahnklage Bezirksgericht (C): Mustermann - [In Arbeit]

Fallcode	Forderungstext	Beleg-Nr.	Von	Bis	Betrag
(01) Lieferung/Kaufpreis	ABGB-ON (ISBN: 978-3-214-09080-7)		01.01.2010		478,00

webERV
ab EUR 35,-
monatlich!

Mit webERV Standard jetzt
Schriftsätze einbringen!

Details dazu unter www.manz.at/webERV

MANZ online